

BMJ - StS DS (Stabsstelle für Datenschutz)

An das
Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Mag. Evelyn SCHMIDT
Sachbearbeiterin

Evelyn.SCHMIDT@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302931
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.pr@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.313.919

Ihr Zeichen: 2021-0227.747

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßen-Maut- gesetz 2002 geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Justiz – Stabs-
stelle Datenschutz aus datenschutzrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

I. Grundsätzliches

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 12 bis 15 (§ 16a Abs. 2 und 3):

Aufgrund der Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b und c DSGVO sollte in § 16a Abs. 2 und 3 jeweils angeführt werden, zu welchen Zwecken die jeweiligen Datenkategorien verarbeitet werden dürfen, bzw. auf welchen Rechtsgrundlagen, die den Zweck der Verarbeitung benennen, die Datenverarbeitung beruht.

Zu Z 16 und 19 (§§ 16a Abs. 4 und 19a Abs. 4):

Es ist nicht ausreichend ersichtlich, zu welchem Zweck die erhobenen personenbezogenen Daten auch bei ordnungsgemäßer Zahlung der Ersatzmaut bis zu drei Jahre lang gespeichert werden dürfen. Im Sinne der Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b und c DSGVO wäre in den Erläuterungen im Zusammenhang mit der Speicherdauer näher auszuführen, aus welchem Grund eine dreijährige Speicherung trotz Zahlung der Ersatzmaut notwendig und verhältnismäßig ist.

Im Sinne des Grundsatzes der Speicherbegrenzung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO wird überdies angeregt, die Speicherermächtigung dahingehend zu ändern, dass die Daten grundsätzlich „unverzüglich, spätestens aber drei Jahre nach Einbringung der Maut, ...“ zu löschen sind.

Zu Z 28 (§ 30a):

Gemäß § 30a Abs. 1 des Entwurfs soll der Bundesminister für Inneres als Auftragsverarbeiter iSd Art. 4 Z 8 DSGVO für die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie in ihrer Funktion als nationale Kontaktstelle tätig werden.

In diesem Zusammenhang erscheint es jedoch fraglich, inwieweit es zulässig ist, einem obersten Verwaltungsorgan gesetzlich die Rolle eines Auftragsverarbeiters zuzuweisen. Gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a und Art. 29 DSGVO sind Auftragsverarbeiter bei der Datenverarbeitung den (datenschutzrechtlichen) Weisungen des Verantwortlichen unterworfen. Dem Verantwortlichen kommt überdies gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. h DSGVO ein Inspektionsrecht gegenüber dem Auftragsverarbeiter zu. Rechtsprechung und Lehre gehen davon aus, dass die in Art. 19 Abs. 1 B-VG genannten obersten Verwaltungsorgane „nicht der Leitung, insbesondere der Aufsicht und den Weisungen (und sonstigen Anordnungen) anderer Organe unterworfen sind, soweit nicht verfassungsgesetzlich anderes bestimmt ist“ (siehe *Raschauer*, Art. 19 Abs. 1 B-VG in *Korinek/Holoubek et al* [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht Rz 52). In diesem Fall könnte ein Spannungsverhältnis zwischen der Rollenverteilung und Befugnis zwischen Verantwortlichem und Auftragsverarbeiter und der Stellung als oberstes Organ im Sinne des B-VG bestehen.

Es wäre daher zu prüfen, ob entweder ein anderes Verwaltungsorgan als Auftragsverarbeiter gewählt werden könnte oder der Bundesminister für Inneres neben der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hinsichtlich der in § 30a genannten Datenverarbeitungen ebenfalls Verantwortlicher iSd Art. 4 Z 7 DSGVO sein sollte.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

13. Mai 2021

Fr die Bundesministerin:

Mag. Dr. Eckhard RIEDL

Elektronisch gefertigt